

Referent Graf zur Lippe-Baruth: Es sind zwei Petitionen, über welche ich der hohen Kammer zu referiren haben werde, und zwar ist die erste eine Petition der verwittweten Schulze in Dresden, welche petirt, daß ihr ein durch eine Subhastation zugefügter Vermögensschaden ersetzt werden möchte. Der Sachverhalt, wie sie ihn in der jetzigen Petition darstellt — sie hat nämlich früher schon einmal petirt; damals ist aber ihre Petition unerledigt geblieben oder hat nur der Zweiten Kammer vorgelegen —, also der Sachverhalt, wie sie ihn in der jetzigen Petition darstellt, ist folgender. Sie hatte in Schönbach auf einem Mühlengrundstück eine Hypothek von 5400 Mark eingetragen. Dieses Grundstück kam zur Subhastation und sie schickte ihren Ehegatten, der damals noch lebte, als Bevollmächtigten hin, der ein Gebot von 22,700 und einigen Mark that; aber von dem Bevollmächtigten eines andern Gläubigers, dem Rechtsanwalt Zwicker aus Dresden, mit circa 1600 Mark überboten wurde, so daß die Petentin glaubte, sie sei mit ihrer Forderung vollständig gedeckt. Wie sie in dieser Petition dargestellt hat — ich füge das immer hinzu, weil sich die erste Petition wesentlich von der jetzigen unterscheidet —, habe sie darauf gewartet, daß ihr eine Notifikation vom Gericht zukommen werde; endlich habe sie sich erkundigt und sei zu ihrer größten Bestürzung davon benachrichtigt worden, es sei eine zweite Subhastation angesetzt worden, weil die erste infolge davon nichtig geworden sei, daß der Ersteher die Anzahlung nicht leisten konnte, und in der zweiten Subhastation sei das Grundstück für 13,000 und Etwas verkauft worden, so daß ihre Forderung vollständig ausgefallen sei. Nun hätte sie, wie sie sagt, alle Schritte gethan, um die Folgen dieser Subhastation rückgängig zu machen, wäre an alle Instanzen, endlich an das Ministerium gegangen; aber überall abfällig beschieden worden; dann hätte sie den Rechtsweg beschritten; wäre aber in zwei Instanzen kostenpflichtig verurtheilt worden und hätte dabei, wie sie sagt, ihr ganzes Vermögen verloren, und zwar deshalb, weil die gesetzlichen Bestimmungen nicht verletzt waren. Damals — es war im Jahre 1872, als die Subhastation stattfand — bestand die gesetzliche Bestimmung nicht, daß den Gläubigern von der Subhastation Kenntniß gegeben werden mußte, es war nur eine Verordnung vorhanden, worin den richterlichen Beamten vorgeschrieben wurde, den Gläubigern Mittheilung zu machen, wann eine Subhastation stattfindet. Nun wurde geschlossen in den Processen: eine grobe Fahrlässigkeit liegt nicht vor, folglich hat sie einen rechtlichen Anspruch nicht.

Ich muß nun gestehen, als ich zuerst die Petition las, hatte ich ein gewisses Mitgefühl für die Frau,

wenn sie sagt, sie wäre eine alte unerfahrene Frau, sie hätte die gesetzlichen Bestimmungen nicht wissen können und der Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung wäre ihr verborgen gewesen, und wenn nicht das Recht für sie spräche, so wäre doch eine moralische Verpflichtung des Staates vorhanden; als ich aber die Petition vom Jahre 1882 las, welche sie in derselben Sache eingereicht hat, verwandelte sich mein Mitgefühl, ich muß wohl sagen, in Animosität gegen dieselbe; denn die Petition von damals unterscheidet sich so wesentlich von der jetzigen, da sie jetzt Thatfachen weggelassen hat, die geeignet sind, die Sache in einer ganz andern Farbe erscheinen zu lassen. Sie giebt nämlich zu, daß sie damals, nachdem die erste Subhastation erfolglos geblieben war, sich mit dem Ersteher, dem Lederhändler Schmidt und dem Bevollmächtigten Zwicker in dessen Wohnung verabredet habe, in der zweiten Subhastation das Grundstück zu erstehen, es schöner herzurichten und theurer zu verkaufen, wodurch sie zu ihrem Gelde gekommen wäre. Ganz abgesehen davon, ob dies geglückt wäre oder nicht, hat sie in der jetzigen Petition gesagt, sie hätte Nichts erfahren von der zweiten Subhastation und es sei ihr nicht mitgetheilt worden, daß eine solche stattfinden würde. Das ist richtig; aber sie hatte alle Ursache, sich darum zu bekümmern; denn sie wußte, daß eine zweite Subhastation bevorstand; sie hat also die nöthigste Aufmerksamkeit außer Augen gelassen, um das Ihrige zu behalten. Darum kann von Commiseration nach der Ansicht Ihrer Deputation nicht die Rede sein und wir schlagen der hohen Kammer vor, diese Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident von Behmen: Ich eröffne die Verhandlung. Wünscht Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage also die Kammer:

„ob sie dem Gutachten ihrer Deputation beitrifft?“

Einstimmig: Ja.

Wir gehen zum fünften Gegenstand über: „Antrag zum mündlichen Bericht der vierten Deputation, die Petition Emil Richter's in Dresden und Genossen, den Handel mit Papier und Zeichnensutensilien seitens der Angestellten der königl. Institute betreffend.“

(Antrag zum mündl. Bericht, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte der I. R. 1. Bd. Nr. 21.)

Referent ebenfalls Herr Graf zur Lippe-Baruth!

Referent Graf zur Lippe-Baruth: Richter und 24 Genossen — es sind dies Gewerbetreibende der Stadt